

# RS OGH 1987/6/30 4Ob538/87, 6Ob190/04s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1987

## Norm

ASVG §114

## Rechtssatz

Liegt der Schaden des Sozialversicherers darin, daß er Sozialversicherungsbeiträge, die ihm dafür gebühren, daß er die Dienstnehmer (hier: GmbH) sozialversichert hielt, nicht hereinbringen konnte, ist dieser Schaden unabhängig davon entstanden, ob und in welcher Höhe er an Dienstnehmer des Arbeitgebers für den fraglichen Zeitraum Versicherungsleistungen zu erbringen hatte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 538/87  
Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 538/87

- 6 Ob 190/04s  
Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 190/04s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Das bloße Versicherthalten infolge Weiterbeschäftigung trotz Zahlungsunfähigkeit bewirkt noch keine das Vermögen unmittelbar schädigende Verfügung im Sinn des §146 StGB. Der Betrugstatbestand ist damit nicht verwirklicht. Das Klagebegehren kann auch nicht darauf gestützt werden, die Beklagte habe die Klägerin durch Verletzung von behaupteten Aufklärungspflichten von einer früheren Stellung eines Konkursantrags abgehalten. (T1); Veröff: SZ 2005/156

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0084611

## Dokumentnummer

JJR\_19870630\_OGH0002\_0040OB00538\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)